

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Dörnholthausen“
der Stadt Sundern, Hochsauerlandkreis**

**— Wasserschutzgebietsverordnung „Sundern-Dörnholthausen“ —
vom 19.07.2019**

Inhalt

- § 1 Anlass
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutzbestimmungen in der Zone I
- § 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiung von Verboten
- § 8 Düngung
- § 9 Pflanzenschutz
- § 10 Duldungspflichten
- § 11 Behördliche Entscheidungen außerhalb des Wasserschutzgebietes
- § 12 Entschädigung und Ausgleich
- § 13 Überwachung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Andere Rechtsvorschriften
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund

- §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- §§ 35, 93, 112 bis 116, 123, 125 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW. 77) in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), inkraftgetreten am 16. Juli 2016
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 46), inkraftgetreten am 29. Dezember 2018
- § 26 Abs. 1 Buchst. f) und t) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), inkraftgetreten am 1. Januar 2019
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 268/SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206), inkraftgetreten am 27. April 2018

wird vom Hochsauerlandkreis als unterer Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 5. Juli 2019 verordnet:

§ 1 Allgemeines

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Dörnholthausen der Stadt Sundern zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte des Wasserschutzgebiets sind die Stadtwerke Sundern sowie ihr Rechtsnachfolger.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich (Schutzzone I), der engeren Zone (Schutzzone II) und der weiteren Zone (Schutzzone III).

(2) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Sundern, Gemarkung **Stockum**, Flure 5,6,7 und 12 jeweils teilweise und Gemarkung **Hagen**, Flure 3, 4 und 5 jeweils teilweise.

(3) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzeiten gibt die als Anlage zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick. Für die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzeiten ist der als Anlage beigefügte Lageplan im Maßstab 1:10.000 maßgeblich (Schutzgebietskarte). Die Zone I ist rot, die Zone II grün und die Zone III gelb angelegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzeiten nicht.

(5) Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Landrat des Hochsauerlandkreises,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Steinstr. 27
59872 Meschede
2. Bürgermeister der Stadt Sundern
Stadtwerke Sundern
Am Wasserwerk 2
59846 Sundern (Sauerland)

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

- 1) **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Abs. 3 WHG).

- 2) **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind selbstständige oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich der öffentlichen Einrichtungen verwendet werden sowie Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz.

Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

Umschlagen ist das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Zum Umschlagen gehört auch das vorübergehende Abstellen von Behältern und Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in einer Umschlagsanlage im Zusammenhang mit dem Transport.

Herstellen ist das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen.

Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern.

Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der öffentlichen Einrichtungen.

Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen.

Abfüll- und Umschlaganlagen sind Anlagenteile, die beim Abfüllen oder Umschlagen im Fall einer Betriebsstörung mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können, zuzüglich der Ablauf- und Stauflächen sowie der Abtrennung von anderen Flächen

Unterirdisch sind Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist; unterirdisch sind Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. Alle anderen Anlagen sind oberirdisch; oberirdisch sind insbesondere auch Anlagen, deren Rückhalteeinrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die mit ihren flachen Böden vollflächig oder mit Stützkonstruktionen auf dem Untergrund aufgestellt sind.

- 3) **Wesentliches Ändern** ist jede Änderung oder Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung aufwirft.

Darüber hinaus sind hierunter auch das Erweitern, die Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW zu verstehen.

- 4) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 54 Abs. 1 WHG).

Die Regelungen für das Einleiten von Abwasser gelten nur für erlaubnispflichtige Benutzungen im Sinne des WHG.

- 5) **Abwasseranlagen** sind Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
- 6) **Abwasserbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
- 7) **Düngemittel** sind Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind,
 - a) Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder
 - b) die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern. (§ 2 DüngG)
- 8) **Hygienisierte Gärreste** sind Gärreste aus einer Biogasanlage, in der ausschließlich Gülle, Jauche, Festmist und nachwachsende Rohstoffe im thermophilen Bereich vergoren werden. Die Biomasse muss dabei auf eine Temperatur $\geq 70^{\circ}\text{C}$ erhitzt und mindestens 1 Stunde auf dieser Temperatur gehalten werden.
- 9) **Abfälle** sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 KrWG).

Abfallgesetze sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen, z.B. BioAbfV, AbfKlärV, AltöIV, AltholzV, PCBAbfV.

- 10) **Bioabfälle** sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischen Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien; zu den Bioabfällen gehören insbesondere die in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) Anhang 1 Nummer 1 in Spalte 1 genannten, in Spalte 2 weiter konkretisierten und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichneten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle.
- 11) **Intensivkulturen** sind Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.
- 12) **Gewerbliche Tierhaltungen** sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.
- 13) **Intensivbeweidung** ist die Nutzung einer Weidefläche durch Tierbesatz, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Grasnarbe führt. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- 14) **Auslauf:** Platz der freien Bewegung für Haus- oder Nutztiere mit untergeordneter Ernährungsfunktion.
- 15) **Dauergrünland** sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um einge-

sätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

- 16) **Kahlhieb** ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den gleichen Bedingungen führen.

Dagegen sind Hiebsmaßnahmen einer oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

- 17) **Gartenbauliche Nutzungen** sind Baumschulen, Gartenbaubetriebe, forstliche Pflanzgärten, Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau.
- 18) **Kurzumtriebsplantagen** sind Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben.
- 19) **Extensive Weihnachtsbaumkulturen** sind Weihnachtsbaumkulturen, bei denen auf
- die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - jegliche mineralische und organische Düngung ausgenommen Kalkung,
 - Ballenentnahme und
 - jegliche Form der Bodenbearbeitung (Umbrechen, Fräsen und Mulchen) ausgenommen der Einsatz von handgeführten Maschinen zur Vegetationspflege verzichtet wird.
- 20) **Ganzbaumentnahme** ist die Entnahme aller ober- und unterirdischen Baumteile einschl. Roden. **Vollbaumentnahme** ist die Entnahme aller oberirdischen Baumteile.
- 21) Wird in dieser Verordnung der Begriff „**zulässig**“ verwendet, bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Schutzbestimmungen in der Zone I

(1) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Sie darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Vegetation,
- b) für den Betrieb einschl. Wartung und Unterhaltung und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

3) Der Einsatz chemischer Mittel z.B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.

(4) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I sowie das Vornehmen jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 5 Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

(1) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten, Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.

(2) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

(3) In den Zonen II und III des Wasserschutzgebiets sind folgende Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Absatz 1 und 2 verboten oder beschränkt zulässig (genehmigungspflichtig):

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone III	in Schutzzone II
1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
1.1	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG mit Ausnahme der unter Nr. 9.5 geregelten landwirtschaftlichen Anlagen	verboten genehmigungspflichtig: wenn die Anlage nach der jeweils gültigen Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten zulässig ist	verboten genehmigungspflichtig: Maßnahmen am Hochbehälter Dörnholthausen
1.2	Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten
1.3	Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in Gewässer	verboten	verboten
2	Abwasserbeseitigung		
2.1	Errichten von Kanalisationen einschl. Sonderbauwerke	genehmigungspflichtig	verboten
2.2	Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten
2.3	Das Errichten, Wiedererrichten oder wesentliches Ändern von Abwasseranlagen	genehmigungspflichtig	verboten
2.4	Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer	verboten	verboten
2.5	Einleiten von Schmutzwasser (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	verboten	verboten

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone III	in Schutzzone II
2.6	Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)	genehmigungspflichtig zulässig: breitflächiges Verrieseln über die belebte Bodenzone von baurechtlich zulassungsfreien Gebäuden/baulichen Anlagen	genehmigungspflichtig
2.7	Einleiten von gering verschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z. B. durch Versickern, Verrieseln)	genehmigungspflichtig	verboten
2.8	Einleiten von stark verschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z. B. durch Versickern, Verrieseln)	verboten	verboten
3	Abfallentsorgung		
3.1	Abfall i. S. d. Abfallgesetze behandeln, lagern oder ablagern (beseitigen)	verboten	verboten
3.2	Errichten von Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern (Beseitigung) von Abfällen	verboten	verboten
3.3	Verwenden von Recyclingbaustoffen (z. B. Bauschutt, Sande)	verboten genehmigungspflichtig: Verwenden von güteüberwachten Recyclingbaustoffen als Unterbau/Tragschicht unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt/Beton) bei Verkehrsflächen und baulichen Anlagen (z. b. güteüberwachter gebrochener Bauschutt im Straßen- und Erdbau)	verboten
4	Siedlung und bauliche Anlagen		
4.1	Ausweisung neuer Baugebiete	genehmigungspflichtig	verboten
4.2	Errichten, wesentliches Ändern, Wiedererrichten von Gebäuden im Sinne der BauO NRW einschl. deren Nutzungsänderung	genehmigungspflichtig	verboten genehmigungspflichtig: • wesentliches Ändern oder Wiedererrichten, soweit keine Gewässergefährdung zu besorgen ist • Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
4.3	Errichten, wesentliches Ändern sonstiger baulicher Anlagen (z. B. Sport- und Spielflächen, Sportanlagen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze)	genehmigungspflichtig	verboten genehmigungspflichtig: Abbruch bzw. Rückbau von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
4.4	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	verboten	verboten
4.5	Errichten von Windenergieanlagen	genehmigungspflichtig	verboten

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone III	in Schutzzone II
4.6	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	genehmigungspflichtig zulässig: mobile Toilettenanlagen mit geschlossenem System für Arbeitskräfte in der Land- oder Forstwirtschaft	verboten zulässig: mobile Toilettenanlagen mit geschlossenem System für Arbeitskräfte in der Land- oder Forstwirtschaft
4.7	Anwenden von Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln auf Freilandflächen , die nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen)	verboten	verboten
5	Verkehrsanlagen		
5.1	Bau neuer Straßen und Wege	genehmigungspflichtig	verboten genehmigungspflichtig: Wirtschaftswege
5.2	Wesentliches Ändern bestehender Straßen und Wege	genehmigungspflichtig	genehmigungspflichtig
5.3	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen	zulässig genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen	zulässig genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen
5.4	Errichten von Parkplätzen und Stellplätzen	zulässig: für bis zu 10 Kfz genehmigungspflichtig: für mehr als 10 Kfz	verboten genehmigungspflichtig: für bis zu 10 Kfz
5.5	Bereitstellen von unbefestigten Flächen außerhalb von befestigten Straßen und Wegen zum Abstellen von Kfz	genehmigungspflichtig	verboten
6	Eingriffe in den Untergrund		
6.1	Gewinnen von Rohstoffen, Bergbau	genehmigungspflichtig verboten: im Grundwasser	verboten
6.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse z. B. wissenschaftliches Graben, Ausschachten (soweit nicht unter Nr. 4 geregelt), Bohren, Schürfen, Verlegen von Versorgungsleitungen oder geothermischen Flächenkollektoren, Anlegen von Drainagen, Bergsicherungsmaßnahmen	genehmigungspflichtig	verboten genehmigungspflichtig: - Grabungen zum Verlegen und Unterhalten von Versorgungsleitungen und -kabeln - Bergsicherungsmaßnahmen - Grabungen oder Bohrungen für wissenschaftliche Zwecke (ausgenommen Handgrabungen oder -bohrungen: zulässig)
	Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.		

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone III	in Schutzzone II
6.3	Durchführen von Sprengungen	genehmigungspflichtig	verboten
6.4	Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zur Wassergewinnung jeder Art	genehmigungspflichtig	verboten
7	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen		
7.1	Neuanlegen und Erweitern	genehmigungspflichtig zulässig: extensive Weihnachtsbaumkulturen	verboten
7.2	Pflügen, Fräsen, Wiederbepflanzen	genehmigungspflichtig zulässig: • laufendes Wiederbepflanzen jährlich entnommener Bäume innerhalb des Bestandes ohne maschinelle Vorbereitung der Fläche • Pflügen, Fräsen nicht tiefer als 0,30 m einschl. anschließendem Wiederbepflanzen	genehmigungspflichtig zulässig: • laufendes Wiederbepflanzen jährlich entnommener Bäume innerhalb des Bestandes ohne maschinelle Vorbereitung der Fläche
7.3	Ganzbaumentnahme	verboten	verboten
7.4	Kahlhieb	zulässig: bis 2 ha genehmigungspflichtig: über 2 ha	zulässig: bis 2 ha genehmigungspflichtig: über 2 ha
7.5	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser	verboten	verboten
7.6	Aufbringen von Bioabfällen	verboten	verboten
7.7	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist, Gärresten	verboten zulässig: • Düngung nach § 8 • bei Gärresten: nur aus von der UWB anerkannten Biogasanlagen, in denen ausschließlich Jauche, Gülle, Silagesickersäfte und nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden	verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen hygienisierter Gärreste im Rahmen der Düngung nach § 8
7.8	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger , z.B. Mineraldünger	verboten zulässig: Düngung gemäß § 8	verboten zulässig: Düngung gemäß § 8
7.9	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln aus der Luft	verboten	verboten
8	Forstwirtschaft		
8.1.1	Erstaufforsten	genehmigungspflichtig	genehmigungspflichtig
8.1.2	Wiederaufforsten durch forstliche Vornutzung in Nadelholzbeständen zur Schmuckgrünerzeugung als Wald im Sinne des Gesetzes	genehmigungspflichtig	genehmigungspflichtig

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone III	in Schutzzone II
8.2	Kahlhieb von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	zulässig bis 2 ha genehmigungspflichtig: über 2 ha	zulässig: bis 2 ha genehmigungspflichtig: über 2 ha
8.3	Pflügen, Fräsen	zulässig: nicht tiefer als 0,30 m	genehmigungspflichtig
8.4	Ganzbaumentnahme	verboten	verboten
8.5	Umwandeln von Wald in andere Nutzungsarten	genehmigungspflichtig	verboten
8.6.1	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist, Gärresten	verboten zulässig: • Düngung nach § 8 • bei Gärresten: nur aus von der UWB anerkannten Biogasanlagen, in denen ausschließlich Jauche, Gülle, Silagesickersäfte und nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden	verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen hygienisierter Gärreste im Rahmen der Düngung nach § 8
8.6.2	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger , z.B. Mineraldünger	verboten zulässig: Düngung gemäß § 8	verboten zulässig: Düngung gemäß § 8
8.6.3	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser	verboten	verboten
8.6.4	Aufbringen von Bioabfällen	verboten	verboten
8.7	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln aus der Luft	verboten	verboten
8.8	Wildfutterplätze anlegen	genehmigungspflichtig	verboten
8.9	Nasskonservieren von Rundholz	genehmigungspflichtig	verboten
9	Landwirtschaft und Gartenbau (Erwerbsgartenbau)		
9.1	Dauergrünland Umwandeln in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	genehmigungspflichtig	verboten
9.2	Umwandeln sonstiger landwirtschaftlicher Flächen in gartenbauliche Flächen	genehmigungspflichtig	verboten
9.3	Erneuern der Grünlandnarbe	zulässig durch Fräsen, Mulchen und Wiedereinsaat genehmigungspflichtig durch Umbruch der Altnarbe	genehmigungspflichtig
9.4	Anlegen von betrieblichen Gartenbauflächen	genehmigungspflichtig	verboten

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone III	in Schutzzone II
9.5	Errichten von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i.S.d. § 62 WHG (JGS-Anlagen) sowie orts-feste Anlagen zum Lagern von Festmist	genehmigungspflichtig	verboten
9.6	Herstellen von Silagen/Silage-mieten außerhalb fester Anlagen, Silagelagerung im Freien	verboten zulässig: Ballensilage in Schutzfolie	verboten zulässig: Ballensilage in Schutzfolie
9.7	Errichten, wesentliches Ändern von Fahrsiloanlagen	genehmigungspflichtig	verboten
9.8	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder stickstoffhaltigem Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten zulässig: vorübergehendes Bereithalten von Festmist am Feldrand im absetzigen Verfahren (maximal 14 Tage)	verboten
9.9	Anlegen, Erweitern von Intensivkulturen (soweit nicht in Nr. 7 geregelt)	verboten genehmigungspflichtig: gewässerverträgliche mehr-jährige Kulturen	verboten
9.10	Errichten, wesentliches Ändern einer Gewerblichen Tierhaltung	verboten	verboten
9.11	Intensivbeweidung	verboten	verboten
9.12	Ausläufe anlegen und betreiben	verboten: unbefestigte Ausläufe mit Schädigung der Grasnarbe i.S. von § 3 Nr. 13 und bei denen Kotreste nicht ordnungsgemäß abgesammelt und entsorgt werden ansonsten: genehmigungspflichtig	verboten
9.13	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, oder Abwasser	verboten	verboten
9.14	Aufbringen von Bioabfällen	verboten	verboten
9.15	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist, Gärresten	verboten zulässig: • Düngung nach § 8 und • bei Gärresten: nur aus von der unteren Wasserbehörde anerkannten Biogasanlagen, in denen ausschließlich Jauche, Gülle, Silagesickersäfte und nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden	verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen hygienisierter Gärreste im Rahmen der Düngung nach § 8
9.16	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger , z. B. Mineraldünger	verboten zulässig: Düngung nach § 8	verboten zulässig: Düngung nach § 8

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone III	in Schutzzone II
9.17	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln aus der Luft	verboten	verboten
9.18	Anlegen und Betreiben eines gewerblichen Reitplatzes	genehmigungspflichtig	verboten
9.19	Viehtränken an fließenden Gewässern anlegen und betreiben	zulässig (allgemeines Wasserrecht beachten)	verboten zulässig: wenn der Gewässerrandstreifen für die Tiere nicht zugänglich ist, z. B. Saugtränken, mobile Tränkebecken
9.20	Bachübergänge (Furten) für Vieh anlegen und betreiben	genehmigungspflichtig	verboten genehmigungspflichtig: temporär genutzte Furten im Bereich einer extensiven Beweidung, wenn der Gewässerrandstreifen für die Tiere nur im Bereich der Furt zugänglich ist
9.21	Beregnen von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen	genehmigungspflichtig	verboten
9.22	Errichten und Erweitern von Drainagen und zugehörigen Vorflutgräben	genehmigungspflichtig: Errichten, Erweitern, Wiedererrichten zulässig: Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen	verboten: Errichten, Erweitern, Wiedererrichten genehmigungspflichtig: Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen
10	Sonstige Nutzungen		
10.1	Errichten, Erweitern von Fischteichen	verboten	verboten
10.2	Fischhaltung mit Zufütterung	verboten	verboten
10.3	Durchführen von Militärischen Übungen	verboten	verboten
10.4	Motorsportveranstaltungen durchführen oder -anlagen errichten	verboten	verboten
10.5	Errichten und Betreiben von Campingplätzen , Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	genehmigungspflichtig	verboten
10.6	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	genehmigungspflichtig	verboten
10.7	Errichten von Schießstätten außerhalb von Gebäuden	verboten	verboten
10.8	Wildgehege anlegen	genehmigungspflichtig	verboten

(4) Soweit die Regelungen sich auf das Errichten oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 6

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach § 5 ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Verunreinigung oder andere nachteilige Veränderung der Eigenschaften des durch diese Verordnung geschützten Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung die Begünstigte und bei fachspezifischen Fragen auch andere Träger öffentlicher Belange anhören.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann auch als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden. Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist, soweit der Genehmigungsbescheid nichts anderes bestimmt. Dies gilt nicht für Genehmigungen, die als mehrjährige oder Dauergenehmigungen erteilt worden sind.

(7) Eine Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Befreiung von Verboten

(1) Auf die Erteilung einer Befreiung von Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung findet § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG Anwendung.

(2) Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten ist widerruflich und rücknahmefähig. Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 - 6 entsprechend.

§ 8 Düngung

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung das Grundwasser im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft und Forstwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngeverordnung ausgebracht werden (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung - DüV in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2017 [BGBl. I S. 1305] in der jeweils geltenden Fassung.)

(3) Die Düngebedarfsermittlung und Anwendung der Düngemittel müssen nach einem aktuellen schriftlichen Düngeplan erfolgen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW zu beachten. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Düngeplan und Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{min} -Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten Stelle (z. B. LUFA) untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 9 Pflanzenschutz

(1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes darf, soweit sie zugelassen sind, nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes und aller aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10 Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung

1. das Einzäunen der Schutzzone I und die Unterhaltung der Einzäunung zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten
2. das Aufstellen oder Anbringen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern zum Kennzeichnen der Grenzen der Schutzzonen
3. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben einschließlich der dazu notwendigen Einrichtungen
4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an Gewässern

zu dulden. Die Begünstigte kann zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

(3) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 11 Behördliche Entscheidungen außerhalb des Wasserschutzgebiets

Behördliche Entscheidungen können auch außerhalb des Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre (§ 52 Abs. 3 WHG).

§ 12 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit durch eine Anordnung nach den §§ 4 ff. dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten. Diese richtet sich nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 ff. WHG und 102 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach den §§ 4 ff. dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht. Der Ausgleich richtet sich nach § 52 Abs. 5 und § 99 WHG sowie § 103 LWG.

§ 13 Überwachung

Das Wasserschutzgebiet unterliegt der Eigenüberwachung der Begünstigten sowie der Aufsicht der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 93 LWG. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte müssen die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 101 WHG und §§ 93 und 98 Abs. 2 LWG dulden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Nr. 8 WHG bzw. § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides nicht einhält,
2. eine verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Befreiungsbescheides nicht einhält,
3. entgegen § 8 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt, nicht mindestens 7 Jahre lang aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt,
4. entgegen § 8 Abs. 4 die Nährstoffversorgung nicht ermittelt oder die Untersuchungsergebnisse nicht der Unteren Wasserbehörde zuleitet
5. entgegen § 9 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt
6. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 10 nicht duldet.

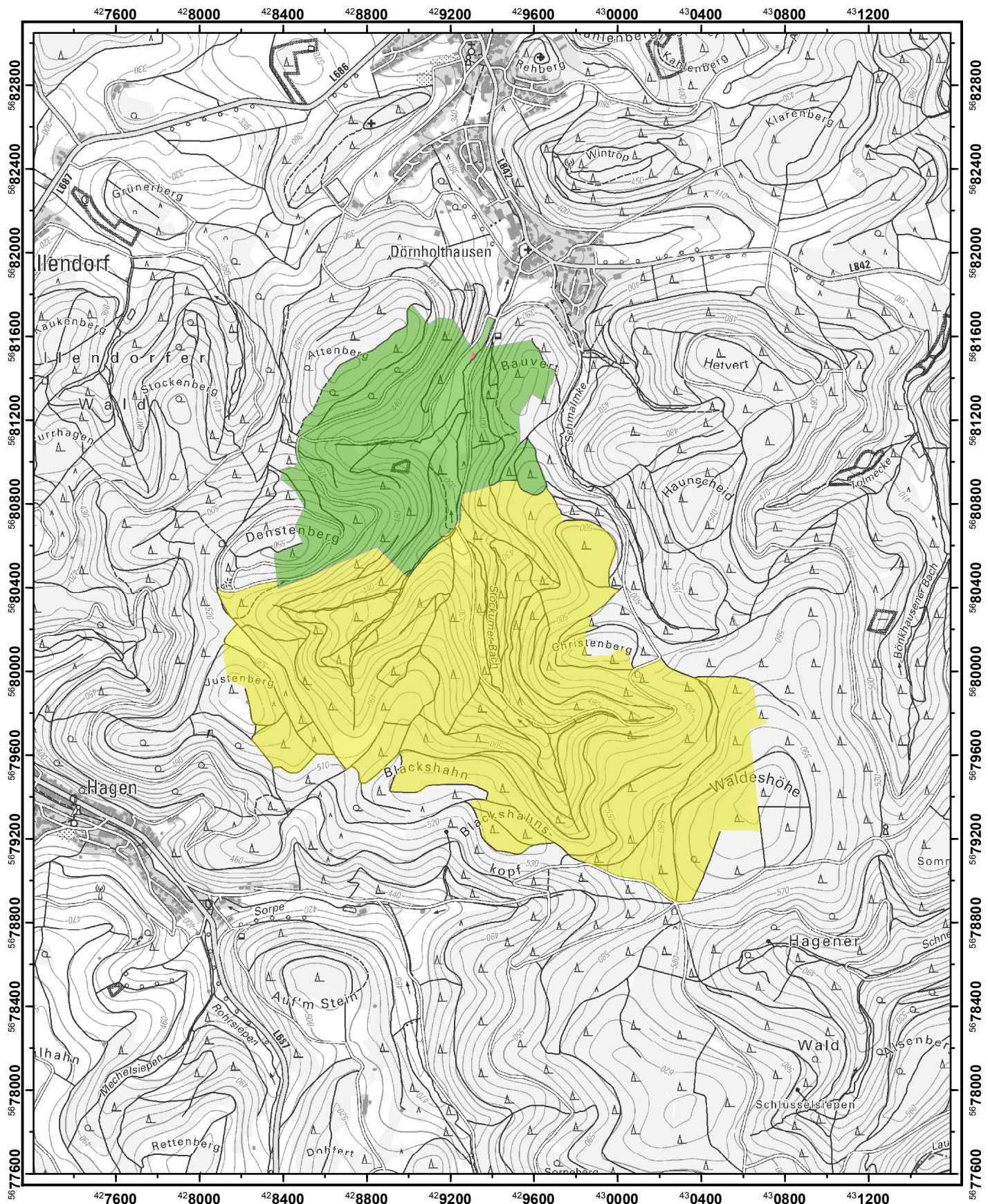
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 103 Abs. 2 WHG und beträgt zur Zeit bis zu 50.000 Euro, bei Verstößen gegen Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 Euro.

§ 15 Andere Rechtsvorschriften

In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.



Diese Übersichtskarte ist Bestandteil
der Wasserschutzgebietsverordnung

vom 19.07.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez. Dr. Schneider

Wasserschutzgebiet

Dörnholthausen

HOCHSAUERLANDKREIS
FD Wasserwirtschaft

Maßstab: 1:25.000
(bei maßstabsgerechtem Ausdruck)

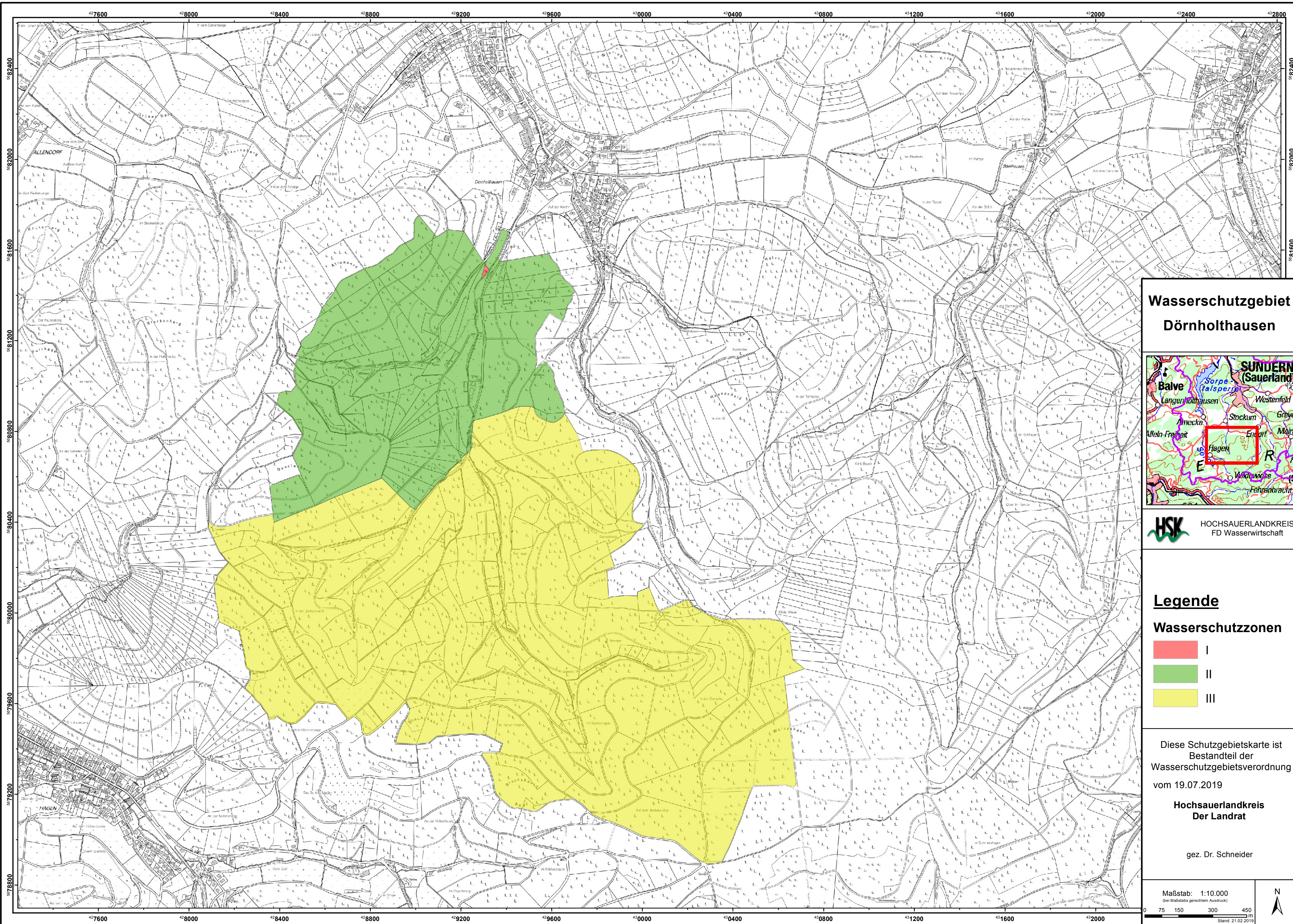
Stand: 14.02.2019



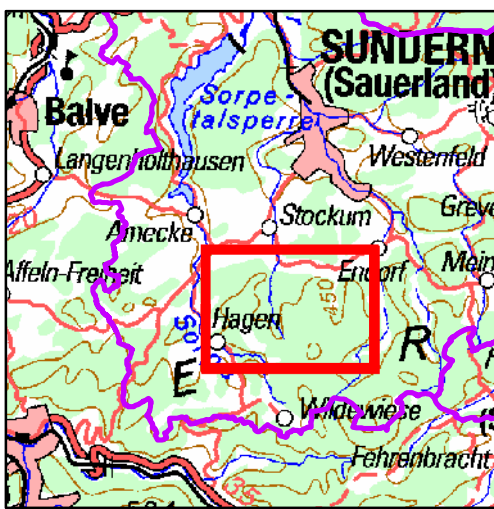
Legende

Wasserschutzzonen

- I
- II
- III



Wasserschutzbereich Dörnholthausen



HSK HOCHSAUERLANDKREIS
FD Wasserwirtschaft

Legende

Wasserschutzzonen

	I
	II
	III

Diese Schutzgebietskarte ist
Bestandteil der
Wasserschutzbereichsverordnung
vom 19.07.2019

**Hochsauerlandkreis
Der Landrat**

gez. Dr. Schneider

Maßstab: 1:10.000
(bei Maßstabs gerechtem Ausdruck)

0 75 150 300 450 m

Stand: 21.02.2019

N